



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. März 2022

Seite 1 von 2

Meldepflichtige Einrichtungen und Unternehmen
gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Aktenzeichen Projektgruppe

Impfpflicht

bei Antwort bitte angeben

**Information zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und
der damit verbundenen gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 20a IfSG**

RB'e Alexa von Klopmann

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Coronaimpfpflicht@mags.nrw.d

e

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. März 2022 besteht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine einrichtungsbezogene mittelbare Impfverpflichtung mit entsprechenden Nachweispflichten für alle in Kliniken, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungs- und Pflegediensten, Geburtshäusern und anderen in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen tätigen Personen. Zur Klärung von Zweifelsfragen wird auf die entsprechenden Hinweise des BMG verwiesen:

www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht oder nicht richtig vorgelegt, müssen die Einrichtungen oder Unternehmen nach Ablauf **des 15. März 2022 bis spätestens zum 31. März 2022** an das zuständige Gesundheitsamt melden, welche bei ihnen tätigen Personen die erforderlichen Nachweise nicht oder nur unzureichend vorgelegt haben.

Online-Dienst des Landes:

Für die Übermittlung der Meldungen an die zuständige Kommune bietet das Land einen landesweiten Online-Dienst über das Wirtschafts-Service-Portal.NRW des Landes (WSP.NRW) an.

Informationen finden Sie hier:

<https://service.wirtschaft.nrw>

https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/wp-content/uploads/WSP_allgemein_Stand02_2022.pdf.

Mit dem WSP.NRW steht eine geeignete, landesweite digitale Infrastruktur zur Verfügung, die bei Unternehmen und Betrieben bereits bekannt ist und die notwendigen Anforderungen an einen datenschutzkonformen sowie sicheren Transport der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Meldungen über das WSP.NRW sind ab dem **16. März 2022** unter Verwendung eines dort hinterlegten Online-Formulars möglich. Für die Meldung fallen keine Gebühren an.

Voraussetzungen zur Nutzung des WSP. NRW

Der Login in das Portal erfolgt über „Mein Unternehmenskonto“. „Mein Unternehmenskonto“ ist das bundesweit einheitliche Nutzerkonto für

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Unternehmen/Organisationen und darauf ausgelegt, dass es für alle Bereiche im Umfeld der öffentlichen Verwaltung genutzt werden kann. Für den Login benötigen Sie ein ELSTER-Organisationszertifikat. Sollte dies eventuell noch nicht vorhanden sein, kann es jederzeit beantragt werden über <https://www.elster.de/eportal/registrierung/eingabe/regsoftpseorgaeop-1/Startseite/Eingabe>.

Bitte beachten Sie, dass die Zusendung des Aktivierungsbriefes einige Zeit (durchschnittlich 2 – 5 Tage) in Anspruch nimmt und daher bei Bedarf zeitnah beantragt werden sollte.

Voraussetzung dabei ist immer das Vorhandensein einer deutschen Steuernummer unabhängig davon, auf welcher Grundlage (z.B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer) diese beruht. Die Steuernummer ist das Merkmal, auf dem das ELSTER-Organisationszertifikat basiert. In Abgrenzung zu den ELSTER-Organisationszertifikaten gibt es auch persönliche ELSTER-Zertifikate, denen bei der Registrierung die Steueridentifikationsnummer zugrunde liegt. Diese sind vor allem für Bürgerinnen und Bürger relevant, können aber im Ausnahmefall auch in diesem Meldeportal genutzt werden. Dies gilt ausschließlich für Selbständige und/oder Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, die kein ELSTER-Organisationszertifikat besitzen. Ein Login über den elektronischen Personalausweis ist über „Mein Unternehmenskonto“ nicht möglich. Die Funktionalität steht derzeit nicht zur Verfügung.

Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine automatische Sendebestätigung. Die Meldungen werden dann über das System der zuständigen Kommune zugeleitet.

Angehängt ist zur Information das Online-Musterformular.

Den direkten Link zum Online-Dienst werden wir Anfang der kommenden Woche über die einschlägigen Informationskanäle bekannt machen.

Noch ein abschließender Hinweis: Soweit bekannt, haben einige Kommunen parallel auch eigene kommunale Meldesysteme aufgebaut und darüber möglicherweise bereits entsprechend informiert. Sie müssen in diesem Fall selbstverständlich nicht zweifach melden, sondern kommen Ihrer Meldepflicht nach, wenn Sie einen der beiden Meldewege wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Frank Stollmann